



# **Better Regulation – eine Bewertung aus Sicht der Saatgutwirtschaft**

**Stand Januar 2014**

RAin Alexandra Bönsch

# Die Position der Pflanzenzüchter (I)

## Das Saat- und Pflanzgutrecht

- Mehr **Harmonisierung** und **Verbindlichkeit** (u.a. durch Verordnung statt Richtlinien)
- Erhalt des bestehenden **Artenverzeichnisses**
- Erhalt der **verpflichtenden amtlichen**
  - **Registerprüfung** für alle Arten
  - **WP** für landwirtschaftliche Arten
  - **Saat-/pflanzgutgutanerkennung** für lw. Arten
- Stärkung der **Delegation an Private** unter amtlicher Aufsicht
  - insbesondere bei WP und Anerkennung
  - keine Beschränkung auf bestimmte Kategorien

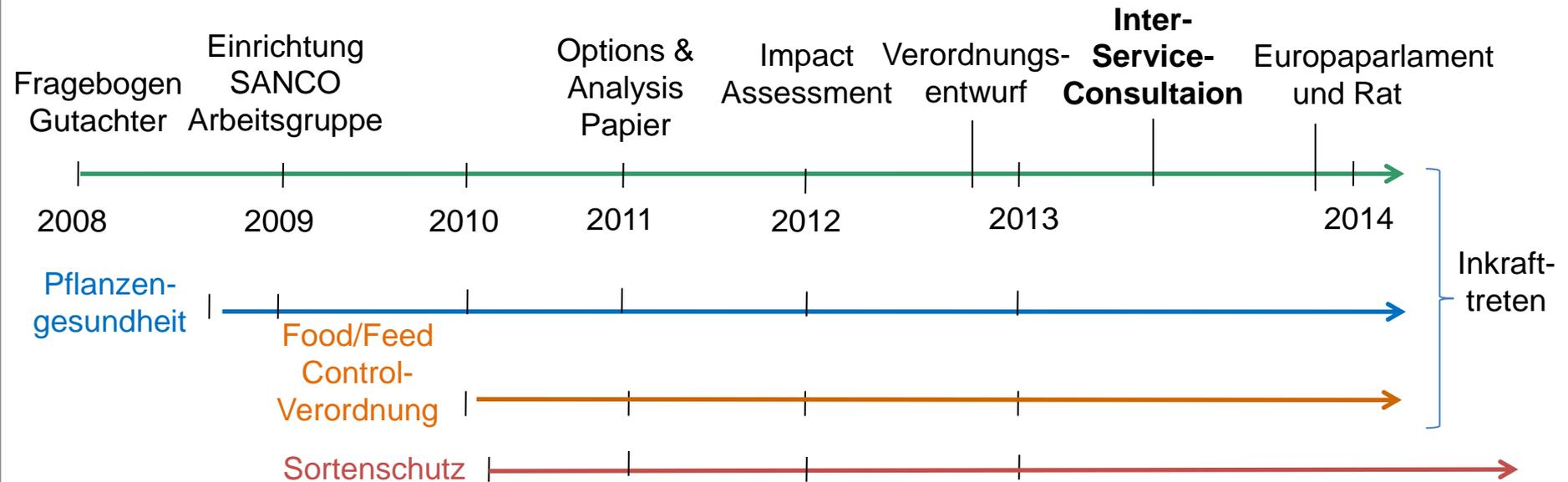
# Die Position der Pflanzenzüchter (II)

## Das Saat- und Pflanzgutrecht

- **Definitionen** präzisieren (z.B. Inverkehrbringen, Import)
- **bestehende Ausnahmen**
  - **erhalten** (z.B. Vorvertrieb)
  - **verbessern:**
    - Präzisierung “Geschlossene Systeme”
    - Beschleunigung Verfahren “Absenkung der Keimfähigkeit”
- Stärkere **Einbindung des CPVO**
  - ‘one key - several doors’
  - Gemeinschaftlicher Sortenkatalog online-basiert in Echtzeit
- Beibehaltung der **Beschränkungen für Erhaltungssorten**

# Better Regulation

## Zeitliche Übersicht



# Gute Ansätze des Verordnungsentwurfs

- **Grundsatz der Notwendigkeit von amtlicher Register- und Wertprüfung weiterhin vorgesehen**
  - Verbraucherschutz (Landwirt erhält geprüfte Sorten)
  - Schonung von Ressourcen durch strengen Prüfungsmaßstab
  - Chancengleichheit (auch kleinere Unternehmen werden durch Qualität ihrer Produkte sichtbar)
- Wesentliche Beibehaltung der bisher zulassungspflichtigen Arten
- Möglichkeit der Einbeziehung Privater in Sortenzulassung sowie Saat- und Pflanzgutankennung

# Verschlechterungen gegenüber bisherigem Stand

## Ausnahme für „heterogenes Material“ – Art. 14 Abs. 3:

- Erzeugung und Vermarktung **ohne** jedwede **Prüfung** (z.B. DUS oder VCU (WP)).
- **Intention der Kommission:** Prüfen, ob solches Material für ökologische Landwirtschaft oder Landwirtschaft mit geringem Betriebsstoffaufwand vorteilhaft ist.
- „**Experiment**“ für Weizen, Gerste, Hafer und Mais geplant, um Parameter für Vermarktung genauer bestimmen zu können.
- **Identifizierbarkeit** fraglich, da keine Unterscheidbarkeit von anderen Sorten.
- Ablehnung durch die Züchter von Ökosorten (Anhörung BMELV). Diese wollen mit ihren Sorten in ein Prüfsystem (mit geringeren Anforderungen an Homogenität) und nicht zum „Müll“ gehören.
- Weitreichende Ausnahme mit der die Saatgutgesetzgebung zu einem **Freiwilligkeitssystem** zu verkommen droht.
- **Täuschung des Verbrauchers** zu befürchten, da über die Ausnahmenvorschrift nicht klar beschriebenes und ungeprüftes Material als „wertvoller Beitrag zur Biodiversität“ verkauft werden kann.

# Verschlechterungen gegenüber bisherigem Stand

## Ausnahmen für „Klein“unternehmen – Art. 36 Abs. 1

- Anwendbar auf **Unternehmen unter 2 Mio. € Umsatz oder Jahresbilanzsumme und 10 Mitarbeitern** für die Vermarktung von „kleinen Mengen“ mit dem Hinweis „für Nischenmärkte“.
- Problem: **Verbraucherschutz** - bedenklich, da klar definierte und verlässliche Qualitätsstandards unabhängig von der Unternehmensgröße bestehen müssen.
- Gefahr von **Wettbewerbsverzerrungen**, da die Sortenzulassung gerade die Innovationen kleinerer Unternehmen schützt. Durch die Sortenzulassung trifft jeder Züchter auf die gleichen Anforderungen – keine Entscheidung durch Werbeetat.
- Ausnahme von der Gebührenpflicht für amtliche Kontrollen, daneben aber Grundsatz der **Kostendeckung** => Wer zahlt die Zeche?
- Bereitschaft der EU-Kommission die Voraussetzungen zu überarbeiten; kürzlich Studie, die das Überwiegen von Kleinstunternehmen in der Branche bestätigt.

# Verschlechterungen gegenüber bisherigem Stand

## Ausnahme für Erhaltungssorten – Art. 57 und 84

- Unter „amtlich anerkannter Beschreibung“ zulässig.
- **Voraussetzungen** wie traditionelle Bedeutung, Anpassung an besondere lokale Verwendungsrichtungen und Bedrohung durch genetische Erosion **nicht mehr erforderlich**.
- **Keine Mengengrenzungen** mehr vorgesehen.
- Zuständige Behörde soll **zusätzliche Ursprungsregionen** festlegen können.
- Damit ist die Ausnahme zu weit gefasst und rückt von dem ursprünglichen Zweck, die Genetik regional etablierter Sorten zu schützen ab.

# Verschlechterung gegenüber bisherigem Stand

## Aufspaltung der Wertprüfungsmaßstäbe – Art. 56

- Auspaltung bei der Wertprüfung zwischen „befriedigendem“ und „nachhaltigem Wert für Anbau und/oder Nutzung“.
- Sachlich verfehlt und verwirrend, weil dadurch der unzutreffende Eindruck erweckt wird, dass beides nur alternativ möglich sei. **Nachhaltigkeit ist schon jetzt Teil der Wertprüfung**, indem Faktoren wie Leistungsfähigkeit, Stressresistenz sowie der Verbrauch von Ressourcen (Boden, Wasser, und Kraftstoff für Saat- und Erntefahrzeuge, Dünger und Pflanzenschutz) berücksichtigt werden.
- Höhere Kosten und zusätzlichen Aufwand bei einem zweigliedrigen Verfahren zu befürchten.

# Verschlechterungen gegenüber bisherigem Stand

## Pflanzenvermehrungsmaterial dessen Registrierung anhängig ist - Art. 34

- Verschärfung der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen noch nicht zugelassener Sorten – **erhöhte Dokumentationsanforderungen**.
  - Beschreibung wie, wo und wozu die Tests/Prüfungen durchgeführt werden sollen.
  - Angaben zu geplanter Sortenbezeichnung, zur Erhaltungszüchtung, zur Behörde, bei der die Zulassung beantragt wurde, zur Gültigkeitsdauer der beantragten Genehmigung und der Materialmengen, die vermarktet werden sollen.
  - Delegierte Rechtsakte zu Verpackung und Höchstmengen.
- Diese Erschwernisse sind nicht sachgerecht. Daher sollte das bisher geltende System beibehalten werden.

# Verschlechterungen gegenüber bisherigem Stand

## Kategorien von Pflanzenvermehrungsmaterial – Art.12 Nr.2

- Saatgutenerkennung bei Gattungen und Arten, bei denen der Anerkennungsaufwand (*Zertifizierungskosten*) in angemessenem Verhältnis zum Ziel der Lebens- und Futtermittelsicherheit UND der besseren Identität, Gesundheit und Qualität des Vermehrungsmaterials steht, erforderlich.
  - Vermarktung nur als VS-, B- und Z-Material
  - delegierter Rechtsakt legt Arten fest
  - Prognose möglich ?
  - Rückverfolgbarkeit, Identität nicht ausreichend sicher bei Vermarktung als Standardmaterial ?
- Problem für Rasengräser: Hier droht die Möglichkeit der Vermarktung als Standardmaterial – bedenklich wegen der Importe (USA).
- Problem für Gemüse: Hier droht die Zertifizierungspflicht.

# Verschlechterungen gegenüber bisherigem Stand

## Noch nicht endgültig zertifiziertes Pflanzenvermehrungsmaterial - Art. 38

- **Gegenwärtig** gut funktionierendes System über die Anwendung der Feldbesichtigungszertifikate
  - Export „wie auf dem Feld gesehen“ und zeitgleiche Erstellung des Zertifikats für das Zielland möglich
- **Neu:** Zusätzliche administrative Anforderungen wie
  - Erlaubnis nur für eine Transaktion, obwohl in der Praxis oft mindestens drei Parteien beteiligt sind (Züchter, Verkäufer, Verbraucher)
  - Vorherige Mitteilung an die zuständige Behörde noch nicht zertifiziertes Material auf den Markt bringen zu wollen
- Diese Erschwernisse sind nicht sachgerecht. Daher sollte das bisher geltende System beibehalten werden.

# Weiter Kritikpunkte

- Ausnahme für „closed-loop Systeme“ fehlt
- Beschleunigung des Verfahrens zur Absenkung der Keimfähigkeit bei Winterungen (bei Versorgungsschwierigkeiten) fehlt
- „one key-several doors“ ist zumindest nicht eindeutig geregelt. DUS für Sortenschutz (internationale Referenzkollektion) kann für Sortenzulassung (europäische Referenzkollektion) verwendet werden, aber nicht umgekehrt.
- delegierte Rechtsakte

# Zeitplan

- Mai 2013: Vorlage der offiziellen Verordnungsentwürfe
- Dez. 2013/2014: Diskussion in Europaparlament und Rat
- **2014: Verabschiedung der Basisverordnung?**
- Agrarausschuss hat sich am 11.02.2014 für Zurückweisung des VO-Entwurfs zur Erzeugung und Vermarktung von PVM ausgesprochen, entsprechende Parlamentsentscheidung wahrscheinlich
  - Begründung: Wahlen Mai 2014, delegierte Rechtsakte
  - Weiter ohne Änderung?
  - Weiter mit Änderung?
  - Rückzug?

Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!